

Polizeigesetz

vom 10. April 1980 (Stand 1. Januar 2025)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 22. Mai 1979¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 30, 31, 60, 70 und 73 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890²

als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Befugnisse der Polizeibehörden und der Polizeikräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 2 *Eingriffe in Freiheit und Eigentum* a) *Zulässigkeit*

¹ Eingriffe in Freiheit und Eigentum bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

² Ohne besondere gesetzliche Grundlage darf in Freiheit und Eigentum nur eingegriffen werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann.

1 ABl 1979, 855.

2 Aufgehoben, nGS 25–61 (sGS 111.1).

3 Abgekürzt PG. nGS 15–69; nGS 29–22; nGS 37–61. Vom Grossen Rat erlassen am 27. Februar 1980; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 10. April 1980; Art. 13, 19 und 24 in Vollzug ab 1. Juli 1980, die übrigen Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 1981.

451.1

Art. 3 *b) Verhältnismässigkeit*

¹ Eingriffe müssen zur Wahrung oder Herstellung des gesetzmässigen Zustandes geeignet sein.

² Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.

³ Sie dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

II. Polizeibehörden

(2.)

1. Regierung*

(2.1.)

Art. 4 *Polizeiliche Anordnungen* *a) im allgemeinen*

¹ Die Regierung erlässt polizeiliche Anordnungen, wenn eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehrere Gemeinden erfasst oder die Anordnungen des Gemeinderates nicht ausreichen.*

² Sie wirkt nach Möglichkeit mit den beteiligten Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5* *b) Notverordnungen*

¹ Die Regierung kann für beschränkte Zeit die zur Abwehr einer schweren und unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Notverordnungen erlassen und für Widerhandlungen Busse oder Verweis androhen.

² Notverordnungen werden längstens ein Jahr angewendet.

Art. 6 *Aufsicht über die Kantonspolizei*

¹ Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Kantonspolizei aus.*

² Das unmittelbare Aufsichts- und Weisungsrecht steht dem zuständigen Departement⁴ zu.

⁴ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 7 Verfügung über die Polizeikräfte der Gemeinde

¹ Wenn besondere Vorkommnisse es erfordern, kann die Regierung nach Anhören des Gemeinderates für begrenzte Zeit über die Polizeikräfte der Gemeinde verfügen.*

2. Bezirksammann

(2.2.)

*Art. 8** ...

3. Gemeinderat

(2.3.)

*Art. 9 Polizeiliche Anordnungen
a) im allgemeinen*

¹ Der Gemeinderat erlässt die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 10 b) Polizeiverordnungen

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

² Der Gemeinderat kann für beschränkte Zeit Notverordnungen erlassen. Art. 5 wird sachgemäss angewendet.

Art. 11 Aufsicht über Polizeikräfte

¹ Dem Gemeinderat steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über eigene Polizeikräfte zu.

III. Polizeikräfte

(3.)

1. Allgemeine Bestimmungen

(3.1.)

Art. 12 Aufgaben im allgemeinen

¹ Die Polizeikräfte:

- a) wirken bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit und treffen bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung die unaufschiebbaren Massnahmen;

451.1

- b) führen Ermittlungen gemäss der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege⁵ durch;
- c) überwachen und regeln den Verkehr auf öffentlichen Strassen gemäss der Gesetzgebung über den Strassenverkehr;⁶
- d) führen Aufträge von Verwaltungsorganen und Gerichten aus, soweit die polizeiliche Mithilfe in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen oder zum Vollzug von Gesetzen und Verordnungen unerlässlich ist;⁷
- e) unterstützen die Unfall- und Verbrechensverhütung;
- f) leisten Hilfe bei Unglücksfällen und suchen nach vermissten Personen.

Art. 13 Gemeindepolizeiliche Aufgaben*

¹ Gemeindepolizeiliche Aufgaben sind:

- a) die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden;
- d) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 14 Ausweis*

¹ Die Polizeikräfte weisen sich bei jeder Amtshandlung aus.

² Die Uniform gilt als Ausweis. Wer uniformiert ist, gibt ihren oder seinen Namen bekannt, wenn sie oder er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen.

2. Kantonspolizei

(3.2.)

Art. 15 Organisation

¹ Die Kantonspolizei ist nach militärischen Grundsätzen organisiert.

Art. 16 Bestand*

¹ Die Kantonspolizei besteht aus Offizierinnen und Offizieren, Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Polizistinnen und Polizisten.*

² Der Sollbestand der Kantonspolizei richtet sich nach den vom Kantonsrat bewilligten Krediten.

⁵ StP, sGS 962.1, und VV dazu, sGS 962.11.

⁶ SR 741; sGS 711.

⁷ Art. 8 PV, sGS 451.11.

³ Wer in die Kantonspolizei eintreten will, muss in der Regel eine Polizeischule besucht haben.

Art. 17 Kommandantin oder Kommandant**

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant führt die Kantonspolizei und ist für ihre Aus- und Weiterbildung verantwortlich.*

Art. 18 ...*

Art. 18^{bis} Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten
a) Grundsatz*

¹ Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben im Gefangenendienst selbständige, hoheitliche Befugnisse aus.

² Sie müssen eine Ausbildung zur Sicherheitsassistentin oder zum Sicherheitsassistenten oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben.

Art. 18^{ter} b) Einsatz*

¹ Die Kantonspolizei kann Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:

- a) Aufnahme von Gefangenen;
- b) Zutrittskontrollen und Objektschutz von Gefängnissen;
- c) Durchführung von Polizeitransporten;⁸
- d) Zuführung von Gefangenen;
- e) Vollzug von sitzungspolizeilichen Massnahmen;
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

Art. 19 Grenzpolizei und Seepolizei*

¹ Die Regierung kann grenzpolizeiliche und seepolizeiliche Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen, die nicht der Kantonspolizei angehören.

Art. 20 Hilfskräfte*

¹ Das zuständige Departement⁹ kann in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen.

² Es kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Häftlingen abschliessen.

⁸ Art. 59 ff. der Polizeiverordnung, sGS 451.11.

⁹ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. d GeschR, sGS 141.3.

451.1

³ Das Polizeikommando regelt den Einsatz der Privaten.

Art. 20^{bis}* *Polizeiassistenzdienst* a) Grundsatz

¹ Die Regierung kann zur Unterstützung der Kantonspolizei für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen einen unbewaffneten Polizeiassistenzdienst einrichten.

² Der Polizeiassistenzdienst wird aus Schutzdienstpflichtigen gebildet. Die Kantonspolizei trägt die Verantwortung und die Kosten für die fachliche Ausbildung und den Einsatz.

Art. 20^{ter}* *b) Einsatz*

¹ Die Kantonspolizei kann Angehörige des Polizeiassistenzdienstes einsetzen für:

- a) Zutrittskontrollen und Objektschutz;
- b) Überwachungen;
- c) Absperrungen und Umleitungen;
- d) Verkehrsregelung;
- e) Vermisstensuche;
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bietet die Angehörigen des Polizeiassistenzdienstes für den Einsatz auf.*

Art. 21* *Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand**

¹ Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, Hilfskräften und Angehörigen des Polizeiassistenzdienstes eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.*

² Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die betroffene Person schuldig gesprochen wird.*

Art. 22* *Ergänzende Vorschriften*

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über:

- a) die Organisation der Kantonspolizei;
- b) ...
- c) das Personalrecht;
- d) Bekleidung und Ausrüstung.

3. Polizeikräfte der Gemeinde

(3.3.)

Art. 23 Grundsatz

¹ Die politische Gemeinde kann für gemeindepolizeiliche Aufgaben eigene Polizeikräfte unterhalten.

² Sie regelt Stellung und Einsatz durch Reglement.

Art. 24* Stadtpolizei St.Gallen

¹ In der politischen Gemeinde St.Gallen kann die Stadtpolizei die gemeindepolizeilichen Aufgaben erfüllen.

² Die Regierung kann der Stadtpolizei St.Gallen durch Vereinbarung mit dem Stadtrat weitere polizeiliche Aufgaben gegen angemessene Vergütung übertragen.

³ Der Stadtrat von St.Gallen kann einen Polizeiassistentendienst einrichten. Art. 20^{bis} und Art. 20^{ter} dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 25 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

¹ Die Polizeikräfte der Gemeinde und die Kantonspolizei unterstützen sich gegenseitig.

Art. 26* Dienstleistungen der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erfüllt die gemeindepolizeilichen Aufgaben, soweit die Gemeinde keine Polizeikräfte unterhält.

² Sie überwacht den ruhenden Verkehr, soweit dadurch keine ausserordentliche Beanspruchung entsteht.

³ Das zuständige Departement kann mit der Gemeinde vereinbaren, dass die Kantonspolizei gegen angemessene Vergütung gemeindepolizeiliche Aufgaben wahrnimmt, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Art. 27* ...

4. Polizeiliche Befugnisse

(3.4.)

Art. 27^{bis}* Bedrohungs- und Risikomanagement a) allgemein

¹ Die Polizei betreibt ein Bedrohungs- und Risikomanagement zur Erkennung und Einschätzung sowie zur Verhinderung oder Abwehr von erheblichen Gefährdungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität anderer Personen.

² Sie kann dazu Auskünfte bei Behörden und, soweit es zur Abwehr akuter Gefährdungen unerlässlich ist, bei Privatpersonen einholen. Sie weist Privatpersonen darauf hin, dass sie nicht zur Auskunft verpflichtet sind.

Art. 27^{ter} b) Gefährdungsmeldung und Auskunftserteilung an die Polizei*

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist ermächtigt, der Polizei Personen zu melden und über sie Auskünfte zu erteilen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Anlass zu einer erheblichen Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen geben.

² Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen sind bei Meldungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom Berufsgeheimnis befreit, soweit ihnen dies für die Abwehr der erheblichen Gefahr unerlässlich erscheint.

³ Mit der Gefährdungsmeldung können die zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden.

Art. 27^{quater} c) Gefährderansprache*

¹ Die Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen anzunehmen ist:

- a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);
- b) ersuchen, bei der Polizei zur Durchführung der Gefährderansprache zu erscheinen.

Art. 27^{quinquies} d) Information von Privatpersonen und Behörden*

¹ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, von Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität von Personen anzunehmen ist, an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, soweit dies zur Abwehr oder Verhütung einer erheblichen Gefährdung erforderlich und geeignet ist.

² Die Polizei wahrt bei der Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person.

³ Die Weitergabe nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt in der Regel unter gleichzeitiger Information der gefährdenden Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

Art. 27^{sexies} e) Rechtsbelehrung und Ungefährlichkeitsvermutung*

¹ Die Polizei klärt mutmasslich gefährdende sowie gefährdete Personen über ihre Rechte auf, soweit es die Gefährdungssituation erlaubt.

² Sie weist mutmasslich gefährdende Personen auf die Möglichkeit der Verwendung der gesammelten Informationen in allfällig späteren Strafverfahren sowie auf das Recht hin, sich nicht selbst belasten zu müssen.

³ Die Polizei prüft belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt. Bis zur fachgemässen Plausibilisierung des Gegenteils gilt eine betroffene Person als ungefährlich.

Art. 27^{septies} f) Datenvernichtung*

¹ Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person von Amtes wegen, wenn sie feststellt, dass von der gemeldeten Person keine Gefahr im Sinn von Art. 27^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses ausgeht.

² Die Polizei vernichtet die im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements gesammelten Daten zu einer Person spätestens nach fünf Jahren.

³ Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der letzte Datenzuwachs zum letzten erfassten Ereignis.

*Art. 28** ...

Art. 28a Anhaltung und Identitätsfeststellung*

¹ Wenn es zur Verhinderung oder Erkennung von Straftaten, zur Fahndung oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist, oder wenn sie die Person verdächtigt, unrichtige Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

⁴ Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung unverzüglich bekannt.

Art. 28^{bis} Feststellung der Personalien der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers**

¹ Die Polizei kann die Halterin oder den Halter eines Motorfahrzeuges und jede Person, der ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt hat oder wem es überlassen wurde.*

² Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁰ hat.*

Art. 28^{ter} Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle*

¹ Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990¹¹ und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

² Eine Aufnahme in Fahndungssysteme nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder
- b) die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

³ Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Zwecke die betroffene Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Art. 29 Wegweisung und Fernhaltung*
a) Voraussetzungen

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;
- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;

¹⁰ SR 312.0.

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.

- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 29^{bis} b) Anordnung, Form und Dauer*

¹ Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Art. 29^{ter} c) Rechtsweg*

¹ Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

² Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹². Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

*Art. 30 Durchsuchung
 a) von Gegenständen**

¹ Die Polizei kann Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn: *

- a)* sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Art. 31 dieses Erlasses durchsucht werden darf;

¹² sGS 951.1.

451.1

- b)* dies zum Schutz von Mitarbeitenden der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist;
- c)* hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen oder angehalten werden dürfen oder widerrechtlich festgehalten werden oder anderweitig hilflos sind;
- d)* hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e)* dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² ...*

³ Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und die Person informiert.*

Art. 31 *b) von Personen**

¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
- b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

² Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

Art. 31^{bis}* *Sicherstellung* *a) Voraussetzungen*

¹ Die Polizei kann ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen:

- a) um eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor dessen Verlust, Beschädigung oder Verletzung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

Art. 31^{ter} b) Herausgabe*

¹ Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand an die berechtigte Person oder an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

² Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Polizei eine Frist zur Einreichung einer Zivilklage. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Polizei über das weitere Vorgehen unter Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 31^{quater} c) Verwertung und Vernichtung*

¹ Erhebt niemand Anspruch auf den zurückzugebenden Gegenstand oder wird er von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, kann die Polizei den Gegenstand sechs Monate nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung verwerten.

² Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn dieser schneller Wertverminderung ausgesetzt oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Der Verwertungserlös wird der berechtigten Person, unter Abzug der entstandenen Kosten, herausgegeben.

⁴ Kann der Gegenstand nicht oder nicht kostendeckend verwertet werden, darf die Polizei ihn entschädigungslos vernichten.

Art. 32 Datenbearbeitung

*a) Führung von Registern und Datenverarbeitungssystemen**

¹ Die Polizei bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten und führt hierfür Register und Datenverarbeitungssysteme nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009¹³.*

² Sie bearbeitet Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile sowie Profiling, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.*

13 sGS 142.1.

³ Das zuständige Departement genehmigt nach Anhörung der kantonalen Fachstelle für Datenschutz die Datensammlungen der Kantonspolizei.*

Art. 33* *b) erkennungsdienstliche Unterlagen*
 aa) Begriff

¹ Erkennungsdienstliche Unterlagen sind fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles und ähnliche Unterlagen.

Art. 34* *bb) Voraussetzungen*

¹ Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.¹⁴

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a)* Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des urteilenden Gerichtes;
- b) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- c) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- c^{bis})* Personen, die mit Werkzeug oder mit anderen Gegenständen angehalten werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dieses bzw. diese zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet werden. Die beschafften Unterlagen werden nach spätestens drei Monaten vernichtet, sofern kein Strafverfahren eingeleitet wurde;
- d) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

Art. 35* ...

Art. 36 *dd) Vernichtung von Unterlagen*

¹ Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- a) von Amtes wegen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie zu Unrecht beschafft worden sind;
- b)* auf Antrag der betroffenen Person, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Die Regierung kann durch Verordnung Mindestfristen für die Aufbewahrung vorschreiben.

¹⁴ Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Art. 37* ...

Art. 38* ...

Art. 39* cc) ergänzende Vorschriften

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über:

- a) Art und Umfang der gespeicherten Daten;
- b) die Löschung von Daten.

Art. 39^{bis}* Informationsaustausch mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps*

¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen und die Funkübermittlung mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps ausgetauscht werden, wenn sie die Empfängerin oder der Empfänger benötigt:*

- a) zum Schutz wichtiger Polizeigüter, namentlich zur Gefahrenabwehr;
- b) um eine strafbare Handlung zu verhindern oder aufzuklären.

^{1bis} Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Funkübermittlung für andere Polizeikorps und das Grenzwachtkorps gegenseitig zugänglich gemacht werden.*

² Die Informationen dürfen in einer elektronischen Datensammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach der Speicherung gelöscht.

Art. 39^{ter}* Information der Öffentlichkeit

¹ Die Polizei kann in Form von Meldungen ohne Nennung von Namen die Öffentlichkeit über Unfälle, Straftaten und Ereignisse von allgemeinem Interesse informieren.

² Sie gibt bei Straftaten die Staatsangehörigkeit und das Alter von Tatverdächtigen bekannt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass Betroffene identifiziert werden könnten.

³ Bei Strassenverkehrsdelikten werden die Staatsangehörigkeit und das Alter in der Regel nur bei schweren Widerhandlungen bekannt gegeben.

⁴ Eine frühere Staatsangehörigkeit wird bekannt gegeben, wenn diese Angabe der Information über die Hintergründe der Tat dient.

Art. 39^{quater}* *Elektronischer Datenaustausch*

¹ Die Polizei kann im Sinn von Art. 32 dieses Erlasses zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erkennung, Verhinderung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck kann die Polizei die nachfolgenden Daten und Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profiling, mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen, soweit diese für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich sind:

- a) Daten zu Fällen sowie natürlichen und juristischen Personen im Bereich der physischen und digitalen seriellen Kriminalität;
- b) strukturierte polizeiliche Lagedaten;
- c) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements;
- d) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Zusammenhang mit vermissten oder entwichenen Personen.

³ Sie kann dazu:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gemeinsame Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung betreiben.

⁴ Die Polizei bestimmt die zugriffsberechtigten Polizeistellen und Funktionen für die gemeinsam betriebenen Informationssysteme. Der Zugriff wird protokolliert.

⁵ Die Regierung regelt durch Verordnung, bei welchen eigenen Informationssystemen die Polizei Schnittstellen nach Abs. 3 Bst. a dieser Bestimmung einrichten kann und welche gemeinsamen Informationssysteme mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung betrieben werden können.

⁶ Beteiligt sich die Polizei an gemeinsamen Informationssystemen mit anderen Polizeibehörden nach Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung, regelt die Regierung die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere betreffend Organisation, Verantwortung für Betrieb, Datenbearbeitung und Datenvernichtung, Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit, Modalitäten der Gewährung von Auskunft und Einsicht sowie Kostentragung in einer Vereinbarung.

Art. 40 Gewahrsam*
a) Gründe und Dauer

¹ Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

² Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in Gewahrsam behalten werden. Bei Selbstgefährdung kann der Gewahrsam längstens 24 Stunden dauern. Ist bei Fremdgefährdung anzunehmen, dass der Gewahrsam länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Zwangsmassnahmengericht spätestens 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.

³ Das Zwangsmassnahmengericht kann den Gewahrsam auf längstens acht Tage verlängern.

Art. 41 b) Verfahren*

¹ Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich der Amtsärztin oder dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.*

² Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 42 c) Vollzug*

¹ Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen.

² Die Amtsärztin oder der Amtsarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.*

451.1

Art. 42^{bis}* d) Beendigung

¹ Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme.^{15*}

² Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

³ Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

Art. 42^{ter}* e) Überprüfung und Entschädigung

¹ Die in Gewahrsam genommene Person kann durch die Anklagekammer überprüfen lassen, ob die Anordnung des Gewahrsams rechtmässig und ob dieser aufgrund der Sachlage zum Zeitpunkt der Überprüfung begründet war.

² Ungesetzlicher oder unverschuldeter Freiheitsentzug gibt ihr Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung gegenüber dem Staat. Wer den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, kann gegenüber dem Staat ersatzpflichtig erklärt werden. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.¹⁶

³ Das Gesuch um Überprüfung oder Entschädigung ist der Anklagekammer innert eines Jahres nach Entlassung aus dem Gewahrsam schriftlich und begründet einzureichen. Die Anklagekammer gibt dem zuständigen Departement¹⁷ Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie kann eigene Erhebungen durchführen. Sie entscheidet aufgrund der Akten abschliessend.

Art. 43* *Wegweisung und polizeiliche Anordnungen bei häuslicher Gewalt oder zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Stalking)* a) Gründe, Massnahmen und Dauer*

¹ Die Polizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet, bedroht oder ihr nachstellt, aus deren Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung wegweisen sowie ihr für vierzehn Tage durch Erlass einer Verfügung verbieten:*

- a)* sich in ihre Wohnung zu begeben, sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten oder sich ihr anzunähern;
- b)* sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;

15 Art. 212 ff. StPO, SR 312.0.

16 sGS 161.1.

17 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

- c)* mit ihr direkt oder indirekt Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in einer anderen Weise zu belästigen.

Art. 43^{bis} b) Information*

¹ Die Polizei informiert die angewiesene Person schriftlich:*

- a)* auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und polizeiliche Anordnungen beziehen;
- b)* über die Folgen der Missachtung der Verfügung;
- c) ...
- d)* über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der angewiesenen Person einer Beratungsstelle. Diese bietet der angewiesenen Person Beratung an.

² Sie informiert die gefährdete Person über:

- 1.* den Inhalt der Verfügung;
- 2.* geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Diese bietet der gefährdeten Person Beratung an;
- 3.* die Möglichkeit zur Anrufung der Zivilrichterin oder des Zivilrichters.

³ Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, übermittelt die Polizei die Verfügung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen oder des betroffenen Kindes.*

Art. 43^{ter} c) Vollzug*

¹ Die Polizei nimmt der angewiesenen Person alle Schlüssel zur Wohnung ab.*

² Die angewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie bezeichnet eine Zustelladresse.*

³ Die Polizei kann die Einhaltung der Massnahmen nach Art. 43 dieses Erlasses von sich aus kontrollieren.*

Art. 43^{quater} d) Genehmigung*

¹ Die Polizei reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die angewiesene Person verzichte schriftlich darauf. Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.*

451.1

² Es genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Es begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach Erlass der Verfügung. Der Entscheid ist abschliessend.*

Art. 43^{quinquies} e) Verlängerung*

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen nach Erlass der Verfügung bei der Zivilrichterin oder beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung bis zum Entscheid der Zivilrichterin oder des Zivilrichters, längstens um vierzehn Tage.*

² Die Zivilrichterin oder der Zivilrichter informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Polizei teilt die Verlängerung den Betroffenen mit.*

³ Hat die angewiesene Person die Verfügung missachtet, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung um einen Monat.*

Art. 43^{sexies} Koordinationsgruppe Gewaltprävention a) Einsetzung**

¹ Das zuständige Departement¹⁸ bestellt eine Koordinationsgruppe Gewaltprävention. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson an:*

- a)* der Staatsanwaltschaft;
- b)* der Kantonspolizei und Stadtpolizei;
- c)* des Psychiatrieverbundes;
- d)* der Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI;
- e)* des Schulpsychologischen Dienstes.

² Das zuständige Departement überträgt einem Mitglied der Koordinationsgruppe Gewaltprävention den Vorsitz.*

³ Die Koordinationsgruppe Gewaltprävention behandelt systemische Fragestellungen mit oder ohne Fallbezug auf Antrag eines ihrer Mitglieder, eines Kreisgerichtes oder des Kantonsgerichtes, des Amtes für Justizvollzug, der Beratungsstelle Häusliche Gewalt für gewaltausübende Personen, einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eines kommunalen Sozialamtes, der Opferhilfe SG-AR-AI oder des Schulpsychologischen Dienstes.*

Art. 43^{septies} b) Aufgaben**

¹ Die Koordinationsgruppe Gewaltprävention erfüllt folgende Aufgaben:*

- a)* Evaluation der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- b)* Abgabe von Empfehlungen zur Optimierung der Zusammenarbeit;

¹⁸ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

c)* Sicherstellung des Wissenstransfers und der Vernetzung.

² ...*

³ ...*

Art. 43^{octies}* c) Verfahren*

¹ Die Koordinationsgruppe Gewaltprävention stützt sich auf Informationen ihrer Mitglieder. Diese können Mitarbeitende oder Mitglieder einer Behörde beiziehen, die für die zu behandelnde Angelegenheit zuständig sind. Für den Beizug von Gerichtspersonen bleibt Art. 38 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987¹⁹ vorbehalten.*

² ...*

Art. 43^{nonies}* d) Auskunftspflicht*

¹ Die Mitglieder der Koordinationsgruppe Gewaltprävention sowie die beigezogenen Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sind ermächtigt, die zum Schutz gefährdeter Personen erforderlichen Informationen der Koordinationsgruppe Gewaltprävention bekanntzugeben.*

² ...*

Art. 43^{decies}* e) Arbeitsweise*

¹ Die Koordinationsgruppe Gewaltprävention regelt ihre Arbeitsweise in einem Statut.*

² Die Dokumente des Bedrohungs- und Risikomanagements sowie der Koordinationsgruppe Gewaltprävention sind vom Recht auf Informationszugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 18. November 2014²⁰ ausgenommen.*

Art. 44 Körperlicher Zwang

¹ Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen.

Art. 45 Waffengebrauch
a) im allgemeinen

¹ Die Polizei gebraucht die Waffe als letztes Mittel. Der Waffengebrauch muss unmissverständlich angedroht werden, wenn es die Umstände nicht ausschliessen.

¹⁹ sGS 941.1.

²⁰ sGS 140.2.

451.1

Art. 46 *b) Schusswaffen*

¹ Der Gebrauch der Schusswaffe ist rechtmässig, wenn:

- a) die Polizei oder Dritte auf gefährliche Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b) Personen, die ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;
- c) die Polizei aufgrund zuverlässiger Feststellungen annehmen muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende ernsthafte Gefahr an Leib und Leben darstellen und sie sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen suchen;
- d) die Befreiung von Geiseln es erfordert;
- e) ein unmittelbar drohendes schweres Verbrechen an Einrichtungen verhindert werden kann, von denen bei Beschädigungen eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Art. 47 *Schutz privater Ansprüche* *a) im allgemeinen*

¹ Die Polizei kann ausnahmsweise zum Schutz privater Ansprüche einschreiten, wenn die Möglichkeit der Rechtsverfolgung nur mit ihrer Hilfe gesichert ist.

Art. 48* *b) Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft*

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag verfügen, dass eine minderjährige Person oder eine Person unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzieht, polizeilich zugeführt wird.

² Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die Polizei auf Antrag unmittelbar handeln.

Art. 49 *Hilfeleistung*

¹ Die Polizei leistet einem durch ihren Einsatz Verletzten Hilfe und Beistand.

Art. 49^{bis}* *Rechtsschutz gegen polizeiliche Handlungen*

¹ Soweit keine besonderen Anfechtungs-, Überprüfungs- oder Rechtsmittelverfahren gegeben sind, können Handlungen der Polizei, die diese in Ausübung polizeilicher Befugnisse nach diesem Erlass vornimmt, mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Die Polizei gibt der betroffenen Person eine schriftliche Mitteilung über die polizeiliche Handlung ab, sofern die betroffene Person dies innert fünf Tagen verlangt. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf das Rekursrecht.

³ Die Rekursfrist beginnt am Tag nach der polizeilichen Handlung oder der Mitteilung nach Abs. 2 dieser Bestimmung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965²¹.

IV. Besondere Vorschriften

(4.)

Art. 50 *Hilfeleistung Privater*

¹ Bei einem Unglücksfall oder bei Gemeingefahr kann die Polizei jedermann zu einer zumutbaren Hilfeleistung verpflichten.

² Der Staat oder die Gemeinde haftet ohne Rücksicht auf ein Verschulden ihrer Organe für den Schaden, den Private bei der Hilfeleistung erleiden. Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes²² werden sachgemäss angewendet.

Art. 50^{bis}* *Überwachung des Fernmeldeverkehrs*

¹ Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016²³ anordnen:*

a)* um eine vermisste Person zu finden:²⁴

- 1.* die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei;
- 2.* die Kommandantin oder der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;

b)* um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde²⁵: die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

² ...*

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.*

²¹ sGS 951.1.

²² sGS 161.1.

²³ SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

²⁴ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

²⁵ Art. 36 f. BÜPF, SR 780.1.

451.1

⁴ Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.*

Art. 50^{ter} ...*

Art. 50^{quater} Veranstaltungsverbot*

¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Polizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

*Art. 51 Privatdetektivinnen und Privatdetektive**

¹ Wer sich gewerbsmässig als Privatdetektivin oder Privatdetektiv betätigt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.^{26*}

² Die Bewilligung wird natürlichen Personen erteilt, die handlungsfähig sind und nach Vorleben und Ausbildung für eine einwandfreie Berufsausübung hinreichend Gewähr bieten.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.^{27*}

Art. 51^{bis} Bewachungsunternehmen*

¹ Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt, bedarf einer Bewilligung des Polizeikommandos.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a)* die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten;
- b)* die gesuchstellende Person den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist.

26 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

27 Privatdetektivverordnung, sGS 451.13.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen oder die mit der Bewilligung auferlegten Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 51^{quater} Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen*

¹ Zuständige Behörden nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007²⁸ sind:

- a) für das Gebiet der Stadt St.Gallen die von der politischen Gemeinde St.Gallen bezeichnete Stelle;
- b) für das übrige Kantonsgebiet das Polizeikommando der Kantonspolizei.

² Über die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007²⁹ entscheidet die Anklagekammer.

Art. 52 Kostenersatz

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Vergütung für Einsätze der Kantonspolizei, insbesondere für:*

- a) den Ordnungsdienst bei privaten Veranstaltungen,
- b) den besonderen Schutz Privater,
- c) Tatbestandsaufnahme und Ermittlung im Strafverfahren,
- d) die Suche nach vermissten Personen.

Art. 52^{bis} Gästekontrolle*

¹ In Beherbergungsbetrieben sind übernachtende Gäste zum vollständigen und wahrheitsgetreuen Ausfüllen des Hotelmeldescheins aufzufordern. Für Gästegruppen genügt die Teilnehmerliste der Veranstalterin oder des Veranstalters.*

² Hotelmeldeschein und Listen von Gästegruppen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Polizei auf Verlangen herauszugeben.

²⁸ sGS 451.51.

²⁹ sGS 451.51.

IVbis. Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung*^(4bis.)

Art. 52^{ter}* Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a)* Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen³⁰ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Kantonspolizei.*

³ Art. 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³¹ über die Mitteilung an die von einer Observation betroffenen Personen wird sachgemäss angewendet.

Art. 52^{quater}* Verdeckte Fahndung a) Begriff

¹ Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende nach Art. 52^{septies} dieses Gesetzes die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen.³² zu erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.

Art. 52^{quinqüies}* b) Voraussetzungen

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a)* hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen³³ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Kantonspolizei.*

30 Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

31 SR 312.0.

32 Art. 10 StGB, SR 311.0.

33 Art. 10 StGB, SR 311.0.

Art. 52^{sexies} c) Durchführung*

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁴ angewendet.*

- a)* für die Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Art. 287;
- b)* für die Aufgaben der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;
- c) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298 d.

Art. 52^{septies} Verdeckte Ermittlung*
a) Begriff

¹ Verdeckte Ermittlung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um die Vorbereitung von besonders schweren Straftaten zu erkennen oder besonders schwere Straftaten zu verhindern.

Art. 52^{octies} b) Voraussetzungen und Genehmigung*

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:*

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁵ genannten Straftat kommen könnte;
- b) die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 52^{novies} c) Durchführung**

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³⁶ angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151;
- c)* für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294;

³⁴ SR 312.0.

³⁵ SR 312.0.

³⁶ SR 312.0.

451.1

- d) für Zufallsfunde Art. 296;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298.

V. Schlussbestimmungen

(V.)

Art. 53 ³⁷

Art. 54 ³⁸

Art. 55 ³⁹

Art. 56 ⁴⁰

Art. 57 ⁴¹

Art. 58 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das Gesetz über die Kantonspolizei vom 9. August 1954;⁴²
- b)* Art. 52, 53, 55 bis 57, 133 und 163 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947;⁴³

Art. 59 *Übergangsbestimmung*

¹ Die im Kantonsgebiet tätigen Privatdetektivinnen und Privatdetektive haben innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eine Bewilligung einzuholen.*

Art. 60 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.*

37 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

38 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

39 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

40 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

41 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

42 nGS 12–39 (sGS 451.1).

43 nGS 16–52 (sGS 151.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	37–61	10.04.1980	01.01.1981
Gliederungstitel 2.1.	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 4, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 5	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 6, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 7, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 8	aufgehoben	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 13	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 14	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 16, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 17	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 17	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 17, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 18	aufgehoben	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	eingefügt	2015-068	04.08.2015	01.09.2015
Art. 18 ^{ter}	eingefügt	2015-068	04.08.2015	01.09.2015
Art. 19	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 20	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 20 ^{bis}	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 20 ^{ter}	eingefügt	39–117	29.06.2004	keine Angabe
Art. 20 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 21	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 21	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 21, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 21, Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 22	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 24	geändert	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 26	geändert	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 27	aufgehoben	44–111	28.07.2009	keine Angabe
Art. 27 ^{bis}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 27 ^{ter}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 27 ^{quater}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 27 ^{quinquies}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 27 ^{sexies}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 27 ^{septies}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 28	aufgehoben	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 28a	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025

451.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 28 ^{bis}	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 28 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 28 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 28 ^{bis} , Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 28 ^{ter}	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 29	geändert	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 29 ^{bis}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 29 ^{ter}	eingefügt	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 30	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1, a)	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1, b)	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1, c)	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1, d)	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 1, e)	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 2	aufgehoben	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 30, Abs. 3	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 31	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 31 ^{ter}	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 31 ^{quater}	eingefügt	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 32	Artikeltitel ge- ändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 32, Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 32, Abs. 2	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 32, Abs. 3	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 33	geändert	42–30	21.11.2006	keine Angabe
Art. 34	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 34, Abs. 2, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 34, Abs. 2, c ^{bis})	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 35	aufgehoben	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 37	aufgehoben	44–37	20.01.2009	keine Angabe
Art. 38	aufgehoben	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 39	geändert	44–37	20.01.2009	keine Angabe
Art. 39 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe
Art. 39 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	2015-068	04.08.2015	01.09.2015
Art. 39 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2015-068	04.08.2015	01.09.2015
Art. 39 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 39 ^{bis} , Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2015-068	04.08.2015	01.09.2015

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 39 ^{ter}	eingefügt	47–17	29.11.2011	keine Angabe
Art. 39 ^{quater}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 40	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 41, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 42	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 42, Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 42 ^{bis}	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 42 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 42 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 42 ^{ter}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43	geändert	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43	Artikeltitel ge- ändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43, Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43, Abs. 1, a)	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43, Abs. 1, b)	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43, Abs. 1, c)	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis}	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 43 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, d)	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 1.	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 2.	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 3.	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{bis} , Abs. 3	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{ter}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43 ^{ter} , Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{ter} , Abs. 3	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{quater}	geändert	45–102	03.08.2010	keine Angabe
Art. 43 ^{quater} , Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{quater} , Abs. 2	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{quinquies}	eingefügt	37–43	04.04.2002	keine Angabe
Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 1	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 2	geändert	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 3	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{sexies}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{sexies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, b)	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, c)	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, d)	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, e)	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 2	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{sexies} , Abs. 3	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{septies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 1	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, a)	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, b)	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, c)	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{septies} , Abs. 3	aufgehoben	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{octies}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{octies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{octies} , Abs. 1	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{octies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{nonies}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{nonies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{nonies} , Abs. 1	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{nonies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{decies}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 43 ^{decies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{decies} , Abs. 1	geändert	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 43 ^{decies} , Abs. 2	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 48	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 49 ^{bis}	eingefügt	2024-026	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis}	geändert	44–16	18.09.2008	keine Angabe
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2018-028	30.01.2018	30.01.2018
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a)	eingefügt	2018-028	30.01.2018	30.01.2018
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a), 1.	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a), 2.	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, b)	eingefügt	2018-028	30.01.2018	30.01.2018
Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 50 ^{bis} , Abs. 2	aufgehoben	2018-028	30.01.2018	30.01.2018

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	geändert	2018-028	30.01.2018	30.01.2018
Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	geändert	2018-028	30.01.2018	30.01.2018
Art. 50 ^{ter}	aufgehoben	44–46	18.09.2008	keine Angabe
Art. 50 ^{quater}	eingefügt	2020-051	21.04.2020	01.07.2020
Art. 51	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 51, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 51, Abs. 4	geändert	33–106	18.09.1998	keine Angabe
Art. 51 ^{bis}	eingefügt	39–118	03.08.2004	keine Angabe
Art. 51 ^{bis} , Abs. 2, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 51 ^{bis} , Abs. 2, b)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 51 ^{quater}	eingefügt	47–96	07.08.2012	keine Angabe
Art. 52, Abs. 2	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe
Art. 52 ^{bis}	geändert	43–65	22.01.2008	keine Angabe
Art. 52 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Gliederungstitel 4 ^{bis}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{ter}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{ter} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{quater}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{quinquies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{quinquies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{quinquies} , Abs. 2	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{sexies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1, b)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{septies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{octies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{octies} , Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{novies}	eingefügt	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 52 ^{novies}	Artikeltitel ge- ändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 52 ^{novies} , Abs. 1, c)	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 58, Abs. 1, b)	geändert	2014-016	19.11.2013	01.01.2014
Art. 59, Abs. 1	geändert	2024-027	25.06.2024	01.01.2025
Art. 60, Abs. 1	geändert	33–106	18.06.1998	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.04.1980	01.01.1981	Erlass	Grunderlass	37–61
09.11.1995	keine Angabe	Art. 38	aufgehoben	31–27
18.06.1998	keine Angabe	Gliederungstitel 2.1.	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 4, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 6, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 7, Abs. 1	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 52, Abs. 2	geändert	33–106
18.06.1998	keine Angabe	Art. 60, Abs. 1	geändert	33–106
18.09.1998	keine Angabe	Art. 51, Abs. 4	geändert	33–106
01.07.1999	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	35–15
04.04.2002	keine Angabe	Art. 13	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 20	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 42 ^{ter}	eingefügt	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43	geändert	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43 ^{ter}	eingefügt	37–43
04.04.2002	keine Angabe	Art. 43 ^{quinqies}	eingefügt	37–43
29.06.2004	keine Angabe	Art. 20 ^{bis}	eingefügt	39–117
29.06.2004	keine Angabe	Art. 20 ^{ter}	eingefügt	39–117
03.08.2004	keine Angabe	Art. 39 ^{bis}	eingefügt	39–118
03.08.2004	keine Angabe	Art. 51 ^{bis}	eingefügt	39–118
21.11.2006	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 28 ^{bis}	geändert	42–30
21.11.2006	keine Angabe	Art. 33	geändert	42–30
23.01.2007	keine Angabe	Art. 42	geändert	42–55
22.01.2008	keine Angabe	Art. 52 ^{bis}	geändert	43–65
01.06.2008	keine Angabe	Art. 43 ^{bis}	geändert	44–52
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29	geändert	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	eingefügt	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 29 ^{ter}	eingefügt	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 50 ^{bis}	geändert	44–16
18.09.2008	keine Angabe	Art. 50 ^{ter}	aufgehoben	44–46
20.01.2009	keine Angabe	Art. 37	aufgehoben	44–37
20.01.2009	keine Angabe	Art. 39	geändert	44–37
28.07.2009	keine Angabe	Art. 24	geändert	44–111
28.07.2009	keine Angabe	Art. 26	geändert	44–111
28.07.2009	keine Angabe	Art. 27	aufgehoben	44–111
03.08.2010	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 34	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 35	aufgehoben	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 40	geändert	45–102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 41	geändert	45–102

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.08.2010	keine Angabe	Art. 42 ^{bis}	geändert	45-102
03.08.2010	keine Angabe	Art. 43 ^{quater}	geändert	45-102
25.01.2011	keine Angabe	Art. 14	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 16	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 17	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 18	aufgehoben	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 19	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 21	geändert	47-31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 22	geändert	47-31
29.11.2011	keine Angabe	Art. 39 ^{ter}	eingefügt	47-17
24.04.2012	01.01.2013	Art. 41	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 42 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 43 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 48	geändert	47-149
07.08.2012	keine Angabe	Art. 51 ^{quater}	eingefügt	47-96
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Gliederungstitel 4 ^{bis} .	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{ter}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{quater}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{quinquies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{sexies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{septies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{octies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 52 ^{novies}	eingefügt	2014-016
19.11.2013	01.01.2014	Art. 58, Abs. 1, b)	geändert	2014-016
04.08.2015	01.09.2015	Art. 18 ^{bis}	eingefügt	2015-068
04.08.2015	01.09.2015	Art. 18 ^{ter}	eingefügt	2015-068
04.08.2015	01.09.2015	Art. 39 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	2015-068
04.08.2015	01.09.2015	Art. 39 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2015-068
04.08.2015	01.09.2015	Art. 39 ^{bis} , Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2015-068
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2018-028
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a)	eingefügt	2018-028
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, b)	eingefügt	2018-028
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 2	aufgehoben	2018-028
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 3	geändert	2018-028
30.01.2018	30.01.2018	Art. 50 ^{bis} , Abs. 4	geändert	2018-028
21.04.2020	01.07.2020	Art. 32	Artikeltitel ge- ändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 32, Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 32, Abs. 2	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 32, Abs. 3	eingefügt	2020-051

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.04.2020	01.07.2020	Art. 34, Abs. 2, c ^{bis})	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43	Artikeltitel ge- ändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43, Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43, Abs. 1, a)	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43, Abs. 1, b)	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43, Abs. 1, c)	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 1, d)	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 1.	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 2.	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 2, 3.	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{bis} , Abs. 3	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{ter} , Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{ter} , Abs. 3	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{quater} , Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{quater} , Abs. 2	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 1	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 2	geändert	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{quinquies} , Abs. 3	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{sexies}	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{septies}	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{octies}	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{nonies}	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 43 ^{decies}	eingefügt	2020-051
21.04.2020	01.07.2020	Art. 50 ^{quater}	eingefügt	2020-051
25.06.2024	01.01.2025	Art. 16, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 17	Artikeltitel ge- ändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 17, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 20 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 21	Artikeltitel ge- ändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 21, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 21, Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{bis}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{ter}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{quater}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{quinquies}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{sexies}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 27 ^{septies}	eingefügt	2024-026

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.06.2024	01.01.2025	Art. 28a	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 28 ^{bis}	Artikeltitle ge- ändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 28 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 28 ^{bis} , Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 28 ^{ter}	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30	Artikeltitle ge- ändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1, a)	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1, b)	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1, c)	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1, d)	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 1, e)	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 2	aufgehoben	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 30, Abs. 3	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 31	Artikeltitle ge- ändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 31 ^{ter}	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 31 ^{quater}	eingefügt	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 34, Abs. 2, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 36, Abs. 1, b)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 39 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 39 ^{quater}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 41, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 42, Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 42 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies}	Artikeltitle ge- ändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, b)	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, c)	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, d)	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 1, e)	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 2	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{sexies} , Abs. 3	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies}	Artikeltitle ge- ändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 1	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, a)	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, b)	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 1, c)	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{septies} , Abs. 3	aufgehoben	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{octies}	Artikeltitel geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{octies} , Abs. 1	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{octies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{nonies}	Artikeltitel geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{nonies} , Abs. 1	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{nonies} , Abs. 2	aufgehoben	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{decies}	Artikeltitel geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{decies} , Abs. 1	geändert	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 43 ^{decies} , Abs. 2	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 49 ^{bis}	eingefügt	2024-026
25.06.2024	01.01.2025	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a), 1.	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, a), 2.	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 50 ^{bis} , Abs. 1, b)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 51	Artikeltitel geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 51, Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 51 ^{bis} , Abs. 2, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 51 ^{bis} , Abs. 2, b)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{ter} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{ter} , Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{quinqies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{quinqies} , Abs. 2	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1, a)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{sexies} , Abs. 1, b)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{octies} , Abs. 1	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{novies}	Artikeltitel geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 52 ^{novies} , Abs. 1, c)	geändert	2024-027
25.06.2024	01.01.2025	Art. 59, Abs. 1	geändert	2024-027